

COVID-19

Selbsttests in Ihrem Unternehmen

Handreichung

zum Einsatz von Selbsttests in Unternehmen

1. Version, 22.03.2021

Unternehmen können im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren in Präsenz Beschäftigten kostenlose Antigen-Schnell- bzw. Selbsttests anbieten und somit einen wichtigen gesamtgesellschaftlichen Beitrag leisten, um COVID-19-Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und die Ansteckung weiterer Beschäftigter und anderer Personen zu verhindern.

Folgende Fragen werden in dieser Handreichung behandelt:

Allgemeine Informationen:

1. Was ist ein Selbsttest?
2. Welche Personen sollen im Unternehmen getestet werden?
3. Wie häufig und wann sollen Testungen in Unternehmen durchgeführt werden?
4. Dürfen Unternehmen Selbsttests beschaffen?
5. Wer finanziert Selbsttests?
6. Wo sind Selbsttests erhältlich?
7. Was ist bei der Beschaffung von Selbsttests zu beachten?
8. Welche Anforderungen müssen Unternehmen bei dem Angebot von Tests erfüllen?
9. Testungen im eigenen Unternehmen – welche vorbereitenden Maßnahmen müssen ergriffen werden?
10. Wo können Corona-Tests alternativ durchgeführt werden?
11. Welche arbeitsrechtlichen Aspekte gilt es im Zusammenhang mit Corona-Tests zu berücksichtigen?

Durchführung einer Selbsttestung:

1. Was ist bei der Vorbereitung einer Testung zu berücksichtigen?
2. Wird bei Selbsttests persönliche Schutzausrüstung benötigt?
3. Wer führt Selbsttests durch?
4. Wie wird ein Selbsttest in Unternehmen durchgeführt?
5. Was ist bei der Nachbereitung zu berücksichtigen?
6. Besteht im Rahmen der Testungen eine Dokumentationspflicht?
7. Gibt es eine Meldepflicht bei einem positiven Selbsttest?

Allgemeine Informationen

1. Was ist ein Selbsttest?

Im Gegensatz zu professionellen Antigen-Schnelltests können Schnelltests für die Selbstanwendung (Selbsttests) von Laien durchgeführt werden und bedürfen keines geschulten Personals. Mitarbeitende, die sich selbst testen, benötigen keine Beaufsichtigung.

Selbsttests beruhen auf demselben Prinzip wie professionelle Schnelltests. Der Test kann zum Beispiel mit einem Nasenabstrich oder einer Speichelprobe erfolgen.

Da Schnell- bzw. Selbsttests eine höhere Fehlerquote haben, soll nach jedem positiven Testergebnis ein PCR-Test durch medizinisches Personal zur Bestätigung durchgeführt werden.

2. Welche Personen sollen im Unternehmen getestet werden?

Unternehmen können selbst festlegen, welchen Mitarbeitenden ein Testangebot gemacht werden soll. Bis allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot gemacht werden kann, sollen den Beschäftigten Selbsttests und, wo dies möglich ist, professionelle Schnelltests angeboten werden, um Infektionen frühzeitig zu erkennen.

Testungen sollen besonders bei Mitarbeitenden durchgeführt werden, die häufigen Kontakt mit Kundinnen und Kunden haben, in wechselnden Teams und Schichten arbeiten oder dort tätig sind, wo der Mindestabstand nur schwer eingehalten werden kann. Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine COVID-19-Symptome zeigen.

3. Wie häufig und wann sollen Testungen in Unternehmen durchgeführt werden?

Die Test-Häufigkeit können Unternehmen selbst festlegen. Die Testung der Mitarbeitenden soll nach Möglichkeit vor Dienstbeginn stattfinden, um gegebenenfalls eine Ansteckung weiterer Personen frühzeitig zu verhindern.

4. Dürfen Unternehmen Selbsttests beschaffen?

Ja. Selbsttests dürfen alle Endanwenderinnen und Endanwender einschließlich Unternehmen beschaffen.

5. Wer finanziert Selbsttests?

Da es sich sowohl bei den professionellen Schnelltests als auch bei Selbsttests um ein freiwilliges Angebot handelt, finanzieren Unternehmen die Tests in der Regel selbst. Der Bund hat hierfür keine Förderung vorgesehen. Für Unternehmen, die berechtigt sind, Überbrückungshilfe III zu beantragen, sind Ausgaben für Hygienemaßnahmen, wie z. B. Schnelltests, förderfähig.

6. Wo sind Selbsttests erhältlich?

Selbsttests sind frei verkäuflich und können auf unterschiedlichen Vertriebswegen erworben werden. Kleinere Mengen sind z. B. in Apotheken, Sanitätshäusern, Drogerien und einigen Supermärkten erhältlich. Bei einem Bedarf größerer Mengen sind der medizinische Großhandel und der Fachhandel für Betriebshygiene zu empfehlen. Ein zentraler Einkauf/Verteilung, z. B. über Kommunen, Verbände und Kammern, ist aktuell nicht vorgesehen.

Die Liste der zugelassenen Selbsttests finden Sie hier: www.bfarm.de/antigentests

Der Verband der Diagnostika-Industrie (VDGH) hat eine Liste der Testhersteller mit Kontaktdaten veröffentlicht. Bislang wird dort allerdings nicht zwischen professionellen Antigen-Schnelltests und Selbsttests unterschieden.

Die Liste kann hier aufgerufen werden:

<https://www.vdgh.de/covid-19/sars-cov-2-und-die-industrie/hersteller/artikel16741>

7. Was ist bei der Beschaffung von Selbsttests zu beachten?

Bei Online-Bestellungen empfiehlt es sich, mit den Händlern die Lieferfähigkeit und Lieferzeit abzuklären, um eine kontinuierliche Bereitstellung von Tests für die Beschäftigten zu gewährleisten. Daher sollten tendenziell Tests für vier Wochen beschafft werden.

8. Welche Anforderungen müssen Unternehmen bei dem Angebot von Tests erfüllen?

Im Gegensatz zu den professionellen Antigen-Schnelltests, deren Durchführung gemäß dem Herstellerhinweis und ABAS Beschluss Nr. 6/20 (aktualisiert am 8.2.2021) erfolgen muss, müssen bei Selbsttests keine besonderen Anforderungen erfüllt werden.

9. Testungen im eigenen Unternehmen – welche vorbereitenden Maßnahmen müssen ergriffen werden?

Um eine möglichst reibungslose Umsetzung zu gewährleisten, empfiehlt sich die Zusammenstellung eines Teams, das mit der Beschaffung und Bereitstellung der Tests betraut und vertraut ist. Zudem sollte vor Beginn der Aufnahme von Testungen im Betrieb ein Probelauf durchgeführt werden.

Hilfreich kann das Anfertigen einer eigenen Teststrategie sein, in der Folgendes festgelegt wird:

- Innerbetriebliche Test-Beauftragte/Innerbetrieblicher Test-Beauftragter
- Zu testende Zielgruppen
- Testreihenfolge
- Monatlicher Bedarf an Testmaterial
- Testbestellung
- Testintervalle
- Testzeiten
- Testraum/Testablauf (wichtig: im Raum verbleiben bis Ergebnis vorliegt)
- Einbindung der Testungen in das betriebliche Hygieneschutzkonzept
- Logistische Rahmenbedingungen
- Umgang mit COVID-19-Infektionsfall:
Meldung an das Gesundheitsamt, Sperren von Arbeitsbereichen im Unternehmen
- Entsorgung

10. Wo können Corona-Tests alternativ durchgeführt werden?

Alternativ zur Testung im eigenen Unternehmen können Tests in Test- und Schwerpunktpraxen, Apotheken, Abstrichstützpunkten oder von externen Dienstleistenden im Unternehmen durchgeführt werden.

11. Welche arbeitsrechtlichen Aspekte gilt es im Zusammenhang mit Corona-Tests zu berücksichtigen?

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeber hat Anwendungshinweise zum Umgang mit Corona-Tests in den Betrieben veröffentlicht. Beantwortet werden dabei viele arbeitsrechtliche Fragen. Die Hinweise können hier aufgerufen werden:

<https://www.dihk.de/resource/blob/47634/03b62d1be5784384fa7bfab1e0202812/faqs-bda-coronatests-in-betrieben-data.pdf>

Wichtige Hinweise:

- Ein Testergebnis ist nur eine Momentaufnahme und bietet keine absolute Sicherheit. Daher sollten unabhängig vom Testergebnis die Corona-Schutzmaßnahmen konsequent eingehalten werden: Händehygiene, Atemschutzmasken tragen, Abstand halten, Innenräume lüften etc.
- Trotz dieser Testmöglichkeiten stellen die von einem Labor analysierten PCR-Tests aufgrund ihrer hohen Empfindlichkeit und Treffsicherheit die bislang genaueste Methode zur Bestimmung einer SARS-CoV-2-Infektion dar.
- Die vorliegenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie dienen ausschließlich als Orientierungshilfe.

Durchführung einer Selbsttestung

1. Was ist bei der Vorbereitung einer Testung zu berücksichtigen?

Die Tests sind gemäß den Herstellerangaben zu lagern (z. B. Raumtemperatur). Überdies muss die Haltbarkeit der Testmaterialien überprüft werden. Idealerweise sollte den Mitarbeitenden immer derselbe Testtyp angeboten werden, damit sich die Beschäftigten darauf einstellen können. Des Weiteren ist vor der Durchführung zu klären, wie lange auf das Testergebnis gewartet werden muss und wie die Auswertung erfolgt.

Achtung: Die Produkthanforderungen können je nach Hersteller variieren.

2. Wird bei Selbsttests persönliche Schutzausrüstung benötigt?

Im Gegensatz zu professionellen Antigen-Schnelltests wird bei Selbsttests keine persönliche Schutzausrüstung benötigt, da bei Selbsttests der/die Probennehmende die Testung selbst durchführt.

3. Wer führt Selbsttests durch?

Selbsttests führen Beschäftigte unter Berücksichtigung der Herstellerangaben selbst durch. Weder eine Beaufsichtigung noch eine Qualifikation sind für die Testdurchführung erforderlich. Somit entfällt auch eine Einwilligungserklärung der Testperson, wie sie bei professionellen Antigen-Schnelltests erforderlich ist.

Professionelle Antigen-Schnelltests dürfen hingegen nur von medizinischem oder geschultem/ eingewiesenem Personal durchgeführt werden.

4. Wie wird ein Selbsttest in Unternehmen durchgeführt?

Die zu testende Person entnimmt die Probe eigenständig gemäß den Herstellerangaben in der Produkthanleitung des jeweiligen Selbsttests. Häufig ist auf der Verpackung und/oder dem Beipackzettel ein QR-Code aufgedruckt, der durch Abscannen zu einem Schulungsvideo führt, das über die korrekte Handhabung informiert. Die Durchführung bzw. Probenentnahme erfolgt ausschließlich nach der Gebrauchsanweisung des Testherstellers.

5. Was ist bei der Nachbereitung zu berücksichtigen?

Die Testmaterialien können in einem geschlossenen Müllbeutel mit dem Restmüll entsorgt werden. Wie positive Testergebnisse zu entsorgen sind, ist ggf. mit dem örtlichen Gesundheitsamt bzw. Entsorgungsunternehmen zu klären.

6. Besteht im Rahmen der Testungen eine Dokumentationspflicht?

Bislang gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, die eine Dokumentation verlangen.

7. Gibt es eine Meldepflicht bei einem positiven Selbsttest?

Nein. Eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt besteht nicht. Wer einen Selbsttest macht, der positiv ausfällt, soll diesen aber genauso wie bei einem positiven professionellen Antigen-Schnelltest durch einen PCR-Test bestätigen lassen und sich umgehend in Selbstisolation begeben, bis das Ergebnis vorliegt. Nach Ansicht der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) besteht die Pflicht des Arbeitnehmenden, ein positives Ergebnis dem Arbeitgebenden zu melden. Unternehmen wird empfohlen, mit ihren Mitarbeitenden eine Vereinbarung zu treffen, wie im Falle eines positiven Testergebnisses weiter zu verfahren ist.

Weiterführende Links:

- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: Antigen-Tests auf SARS-CoV-2
<https://www.bfarm.de/antigentests>
Stand: 18.03.2021
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
Die BDA hat Anwendungshinweise zum Umgang mit Corona-Tests in den Betrieben veröffentlicht. Beantwortet werden dabei viele arbeitsrechtliche Fragen.
<https://www.dihk.de/resource/blob/47634/03b62d1be5784384fa7bfab1e0202812/faqs-bda-corona-tests-in-betrieben-data.pdf>
Stand: 16.03.2021

Quellen:

- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: Antigen-Tests auf SARS-CoV-2
<https://www.bfarm.de/antigentests>
Stand: 18.03.2021
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände: Arbeitgeber unterstützen nationale Test- und Impfstrategie der Bundesregierung und leisten einen wichtigen Beitrag zur Pandemiebekämpfung. Anwendungshinweise zum Umgang mit Corona-Tests in den Betrieben.
<https://www.dihk.de/resource/blob/47634/03b62d1be5784384fa7bfab1e0202812/faqs-bda-corona-tests-in-betrieben-data.pdf>
Stand: 18.03.2021
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag: Corona-Tests
<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/fag-47560>
Stand: 18.03.2021
- Bundesgesundheitsministerium: Fragen und Antworten zu Schnell- und Selbsttests zum Nachweis von SARS-CoV-2
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronatest/fag-schnelltests.html>
Stand: 18.03.2021







Ursprünglicher Herausgeber des Merkblattes ist die

IHK Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel

-  [0431 - 5194 - 0](tel:0431-5194-0)
-  [0431 - 5194 - 234](tel:0431-5194-234)
-  ihk@kiel.ihk.de
-  www.ihk-schleswig-holstein.de





Weiterverwendung durch die

IHK Würzburg-Schweinfurt
Mainaustraße 33-35
97082 Würzburg

-  [0931 - 4194 - 0 \(Zentrale\)](tel:0931-4194-0)
-  [0931 - 4194 - 800 \(Corona-Hotline\)](tel:0931-4194-800)
-  info@wuerzburg.ihk.de
-  www.wuerzburg.ihk.de

Ansprechpartner

Oliver Freitag

-  [0931 - 4194 - 327](tel:0931-4194-327)
-  [0931 - 4194 - 88327](tel:0931-4194-88327)
-  oliver.freitag@wuerzburg.ihk.de
-  www.wuerzburg.ihk.de